



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 100 mit integriertem Grünordnungsplan - 1. Änderung „Kirchheim 2030“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München hat am 11.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 100 – 1. Änderung „Kirchheim 2030“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 – 1. Änderung „Kirchheim 2030“ ist in nachfolgender Abbildung abgebildet (genordet, nicht maßstabsgetreu):



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, Ammerthalstraße 27, 2. OG links, (Gemeindeteil Heimstetten) während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Montag 14:00 – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Seite 2 zur Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 100 mit integriertem Grünordnungsplan - 1. Änderung „Kirchheim 2030“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung: Frau Sebald, Tel. 90909-3104
Herr Kammermeier, Tel. 90909-3112

Gemeinde Kirchheim b. München, 13.05.2025

**Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Bekanntmachungstafeln
der Gemeinde Kirchheim b. München**

 (Siegel)

.....
Stephan Keck
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: **15.05.2025** _____
Unterschrift

Abgenommen am: _____
Unterschrift